



(Keine) Perspektive für Vertriebene

Trotz der Verlängerung des Vertriebenenstatus bis 2026 bleiben viele Ukrainer:innen in einer belastenden Situation der Unsicherheit. *Von Daniela Krois*

Anfang März 2022 ist erstmals aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-RL) durch einen EU-Ratsbeschluss aktiviert worden. In Österreich wurde die Richtlinie durch die Vertriebenen-Verordnung gemäß § 62 AsylG umgesetzt. Vertriebene aus der Ukraine haben somit ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, das bis dato bereits zwei Mal verlängert wurde – zuletzt wieder am 25. Juni 2024 bis März 2026. Für Vertriebene aus der Ukraine bedeutet dies ein Stück weit Gewissheit und Sicherheit, dass sie bis März 2026 in Öster-

reich bleiben können. Mit Stand 01.06.2024 haben rund 76.100 Personen einen Vertriebenenstatus in Österreich, der Großteil Frauen, Kinder und ältere Menschen ab 60 Jahren.

Welche Unterstützung erhalten Vertriebene?

Vertriebene aus der Ukraine sind automatisch über die sogenannte Einbeziehungsverordnung (ASVG Z21) krankenversichert und erhalten Leistungen aus dem System der Grundversorgung (GVS). Die Grundversorgung ist das Unterstützungssystem für

Personen im Asylverfahren, Subsidiär Schutzberechtigte, nicht abschiebbare Personen mit einem rechtskräftig negativ beschiedenen Asylverfahren und unter anderem auch für Vertriebene aus der Ukraine. Es besteht die Möglichkeit privat oder organisiert in einer Unterkunft für Geflüchtete im Rahmen der Grundversorgung zu wohnen. Die Unterstützungsleistungen im Rahmen der GVS sind sehr gering, finanzielle Leistungen für privates Wohnen liegen z.B. unter dem Sozialhilfe-Richtsatz. Daher war es eine wesentliche Verbesserung, dass Vertriebenen aus der Ukraine Anfang Sommer 2022 die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld zuerkannt wurde. Ein Jahr später wurde im Rahmen einer OGH-Entscheidung (OGH 10 Obs 62/23z) Vertriebenen aus der Ukraine auch das Pflegegeld zugesprochen. Somit wurde dem Personenkreis sukzessive Unterstützungsleistungen gewährt, die Asyl- oder Subsidiär Schutzberechtigte ebenso erhalten können. Am 21. Juni 2024 befanden sich rund 38.200 Vertriebene aus der Ukraine in Grundversorgung.

Arbeitsmarktzugang von Vertriebenen aus der Ukraine

Vertriebene aus der Ukraine hatten von Anfang an einen offenen Zugang zum Arbeitsmarkt. Zu Beginn war es jedoch notwendig, bei Arbeitsaufnahme beim AMS eine Beschäftigungsbewilligung (BB) durch den:die Arbeitgeber:in zu beantragen. Dies war jedoch nur ein Formalakt: Die BB wurde ohne Ersatzkräfteverfahren vergeben. Österreich wollte durch diese Minimalhürde, Lohndumping gegensteuern und statistische Auswertungen zur Anzahl der vergebenen BB nach Bundesländern und Branchen ermöglichen. Im Zeitraum März 2022 bis 20. April 2023 wurden insgesamt 23.763 Beschäftigungsbewilligungen er-

teilt. Die wichtigsten Branchen: Tourismus, Gastronomie, Gebäudereinigung, Landwirtschaft und Hilfsberufe allgemeiner Art.

Um die Arbeitsmarktintegration von Vertriebenen zu fördern oder zu beschleunigen, wurde mit 21. April 2023 (Inkrafttreten des BGBl 43/2023) der freie Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt ermöglicht. Das heißt, Unternehmen brauchen seither keine Bewilligung durch das AMS, wenn sie Personen mit einem Ausweis für Vertriebene beschäftigen wollen.

Seit dem Wegfall der BB können keine genauen Daten dazu abgerufen werden

Vertriebene aus der Ukraine hatten von Anfang an einen offenen Zugang zum Arbeitsmarkt.

wie viele Vertriebene in welchen Branchen beschäftigt sind. Über den *Hauptverband der Sozialversicherungsträger* kann lediglich nach Staatsangehörigkeit abgerufen werden, hier sind auch jene Personen inkludiert, die vor Beginn des Krieges in Österreich gearbeitet haben. Mit Stand 16.06.2024 waren 19.504 Ukrainer:innen unselbstständig vollversichert beschäftigt (im Februar 2022 waren es 5.206). 4.110 Ukrainer:innen sind geringfügig beschäftigt (im Februar 2022 waren es 720).

Vertriebene aus der Ukraine haben einen Rechtsanspruch aber keine Verpflichtung auf einen Deutschkurs. Sie können ab dem 15. Lebensjahr beim ÖIF einen Deutschkurs erhalten. Für Kinder zwischen sechs und 15 Jahren gilt die allgemeine Schulpflicht. Stand Ende Mai 2024 haben rund 4.100 Vertriebenen eine Deutschkursprüfung B1 absolviert und rund 400 bereits eine C1-Deutschkursprüfung. In etwa

7.700 Personen haben A2 absolviert und rund 7.900 einen A1-Deutschkurs.

Neue Freibetragsregelung für Vertriebene

Die Grundversorgung ist eine subsidiäre staatliche Leistung für hilfs- und schutzbedürftige Personen. Daher wird jegliches

können wie ein erweiterter Freibetrag gesehen werden und bei der Person verbleiben. Die 35/65-Freibetragsregelung wird allerdings nicht in allen neun Bundesländern umgesetzt: Kärnten, Salzburg und Niederösterreich haben sich gegen die Anwendung der neuen Freibetragsregelung ausgesprochen. Vertriebene finden daher nicht in allen neun Bundesländern dieselben Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme vor.

Die „Freibetragsregel neu“ sorgt unter den Vertriebenen für Unsicherheit: Die Berechnung bei Arbeitseinkommen ist komplex, die Umsetzung sehr bürokratisch und je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet. So gibt es keinen einheitlichen Freibetragsrechner, sondern jedes Bundesland hat ein eigenes Tool zur Berechnung des Restanspruchs aus der Grundversorgung.

In den meisten Bundesländern gibt es kaum transparente Berechnungen bei Leistungseinstellungen oder -reduzierungen, sondern Benachrichtigungen per Mail an die mit der Beratung und Betreuung betrauten NGOs oder Briefe an Betroffene selbst mit der Aufforderung eine gewisse Summe (ohne genaue Aufschlüsselung) zurückzuzahlen. Diese Intransparenz verunsichert und macht eine Arbeitsaufnahme trotz neuer Freibetragsregelung unattraktiv. Aufgrund der zum Teil langen Bearbeitungsdauer durch die GVS-Stellen kommt es zu hohen Rückzahlungen und Entlassungen aus der Grundversorgung. Oft war es nicht möglich sich Geld für erste Kautions- oder Möbel anzusparen. Fehlender leistbarer Wohnraum erschwert den Auszug aus einer Grundversorgungsunterkunft zusätzlich. Die Grundversorgung wird zur Schuldenfalle, Brücken- oder Ansparmodelle sind nicht vorgesehen und der Weg zu einem selbstbestimmten Leben rückt in weite Ferne.

Die Grundversorgung wird zur Schuldenfalle und der Weg zu einem selbstbestimmten Leben rückt in weite Ferne.

Einkommen über einen Freibetrag von € 110,- auf die Leistungen der Grundversorgung angerechnet und diese in weiterer Folge reduziert oder eingestellt.

Im Herbst 2022 haben sich Bund und Länder nach längeren Verhandlungen auf eine „Freibetragsregelung neu“ für Vertriebene aus der Ukraine in der Grundversorgung geeinigt: das „35/65-Modell“. Dieses ermöglicht, dass bei Arbeitseinkommen nach Abzug des Freibetrages von € 110,- nur 65 % auf die Leistungen der Grundversorgung angerechnet werden – die restlichen 35 % werden nicht angetastet und





Grundversorgung als Inaktivitätsfalle

Die GVS ist nicht für Personen mit Schutzstatus und Arbeitsmarktzugang ausgestattet, sondern eigentlich für eine vorübergehende Versorgung von Personen im Asylverfahren konzipiert worden. Die GVS ist – im Gegensatz zu Sozialhilfe/Mindestsicherung – nicht als existenzsichernde Maßnahme mit gleichzeitiger Unterstützung zur Selbständigkeit (wie Erwerbstätigkeit, Anspannungsprinzip mit AMS etc.) konzipiert, Integrations- und Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Grundversorgung wird zur „Inaktivitätsfalle“ und wirkt desintegrativ.

Vertriebene können sich beim AMS als arbeitssuchend vormerken lassen, haben aber keine Verpflichtung dazu (Ausnahme OÖ), weshalb mit Stand Ende Mai 2024 auch nur rund 5.200 beim AMS gemeldet waren. Laut Rückmeldungen aus der ukrainischen Community klappt das Matching „Person – angebotener Job“ nicht immer und auf individuelle Bedürfnisse kann kaum Rücksicht genommen werden. Die Jobs entsprechen nicht der Qualifizierung der Ukrainer:innen und offene Stellen (Reinigungsjobs, Altenpflege, Lagerarbeit,

usw.) werden angeboten, ohne auf die individuellen Qualifikationen der Menschen einzugehen. Um eine Aus- oder Weiterbildung über das AMS erhalten zu können, müssen die Personen sehr gute Deutschkenntnisse vorweisen. Auch die Nostrifizierungen der ukrainischen Qualifikationen in Österreich sind langwierig und erfordern einen großen bürokratischen Aufwand.

Viele Vertriebene entscheiden sich aufgrund noch fehlender guter Deutschkenntnisse und ihres Wunsches nach einer Arbeit, die ihrer Ausbildung entspricht, gegen die Arbeitsaufnahme in einer für sie fremden Branche. Auf der anderen Seite ist es schwierig ohne ausreichende Deutschkenntnisse einen Job zu finden. Viele Arbeitgeber:innen verlangen Deutschkenntnisse mindestens auf B1-Niveau, daher bleiben (zu Beginn) oft nur Hilfstätigkeiten wie in der Reinigungs- oder Gastronomiebranche. Bei einer Jobaufnahme bleibt dann weniger Zeit für Deutschkurse oder weitere berufliche Qualifikation, was die Arbeitsaufnahme im erlernten Beruf weiter verzögert. Die Folge sind eine Dequalifizierung und langfristige Lohneinbußen.

Viele Vertriebene entscheiden sich aufgrund noch fehlender guter Deutschkenntnisse gegen die Arbeitsaufnahme in einer für sie fremden Branche.



Die Unterstützungsleistungen im Rahmen der GVS sind sehr gering, finanzielle Leistungen für privates Wohnen liegen z. B. unter dem Sozialhilfe-Richtsatz.

Ein anderer Hinderungsgrund für eine Arbeitsaufnahme sind fehlende, Kinderbetreuung – auch während der Deutschkurse. Schlechte Verkehrsverbindungen in ländlichen Gebieten führen zu langen Arbeitswegen. Das vor der Arbeit die Kinder in Schule/Kindergarten zu bringen, ist oft nicht machbar.

Schließlich verunsichert der befristete Vertriebenenstatus auch potentielle

Jahr verlängert worden. Viele Vertriebene haben sich entschieden in Österreich zu bleiben, einige möchten nach Ende des Krieges in die Ukraine zurückkehren. Es braucht jedoch eine Perspektive, um entscheiden zu können, wie man* persönlich weiter machen möchte.

Anfang April 2024 wurde nun nach längeren Verhandlungen der Regierungsparteien verlautbart, dass Vertriebene, die in den vergangenen zwei Jahren zumindest zwölf Monate gearbeitet haben und Deutsch-Kenntnisse auf A1-Niveau vorweisen können, eine Rot-Weiß-Rot Karte plus im Inland beantragen können. Die Personen müssen während ihrer Arbeitstätigkeit vollversichert (gewesen) sein, das heißt über der Geringfügigkeitsgrenze gearbeitet zu haben. Bei Erteilung der RWR – Karte plus gelten jedoch die bestehenden Regelungen des NAG: keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft, Nachweis einer Krankenversicherung und ein gesicherter Lebensunterhalt. Es muss nach Abzug aller Ausgaben (Miete, Versicherungen etc.) eine realistische Aussicht auf ein Nettoeinkom-

Bei Erteilung der RWR – Karte plus gelten die bestehenden Regelungen des NAG.

Arbeitgeber:innen besonders im Falle von Lehrstellen.

Perspektive durch Rot-Weiß-Rot plus (RWR+)?

Vertriebene befinden sich ein Stück weit in einem *waiting dilemma*: Der Vertriebenenstatus ist bislang stets nur um ein weiteres

men in Höhe der Ausgleichszulage gegeben sein (Alleinstehende: ca. € 1.218,- netto pro Monat, Ehepaar/eingetragene Partner:innen: ca. € 1.921,- netto pro Monat, pro Kind zusätzlich ca. € 188,- netto pro Monat). Der Umstieg von minderjährigen Kindern und anderen nahen Angehörigen ist im Rahmen des Familiennachzugs quotenfrei geregelt und es können die Anträge ebenso im Inland gestellt werden.

Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus kann ab 01. Oktober 2024 beantragt werden. Positiv hervorzuheben ist, dass die Zeit des Vertriebenenstatus als Niederlassung gelten wird, was sich günstig bei einem Umstieg auf einen Daueraufenthalt (z.B. Daueraufenthalt EU) auswirkt. Die Zeit des Vertriebenenstatus ist somit keine verlorene Lebenszeit und Vertriebene aus der Ukraine können sich ein Stück weit orientieren und ihre Zukunft planen.

Eine Verbesserung ist ebenso, dass all jene, die das Modul 1 der Integrationsvereinbarung bei Beantragung bereits erfüllen, die RWR+ für drei Jahre ausgestellt bekommen können. Die Unsicherheit bezüglich der bislang nicht existierenden Möglichkeit eines mittel- bis langfristigen Aufenthaltstitel in Österreich, ließ viele Ukrainer:innen bei der Arbeitsaufnahme zögern. Immerhin gibt es nun eine Perspektive für Vertriebene aus der Ukraine aber auch für Arbeitgeber:innen. Nichtsdestotrotz sind die Hürden für die RWR+ sehr hoch und es wird sich zeigen, wie viele Personen tatsächlich alle Voraussetzungen erfüllen können. Vor allem vor dem Hintergrund, dass der Großteil der Personen im erwerbsfähigen Alter alleinerziehende Frauen mit Kindern und Betreuungspflichten sind und eine Vollzeitanstellung nicht in allen Fällen möglich ist und diese Gruppe in der Grundversorgung bleibt. Wir werden sehen, ob der geschaffene Aufent-



haltstitel, Vertriebenen Anreiz genug ist, trotz bürokratischer Hürden im Rahmen der Grundversorgung eine Arbeit aufzunehmen. Wünschenswert wäre gewesen die bestehende Ausnahmeregelung des § 1 Z 6 AuslBVO auf Vertriebene zu erweitern: Personen, die einen Ausbildungsabschluss in einem Pflege- oder Sozialbetriebsberuf haben, können eine „Niederlassungsbewilligung Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“ erhalten. Dies könnte ein Anreiz sein, eine Ausbildung in einem Mangelberuf zu absolvieren und wäre ein wichtiger Baustein, um den Pflegekräftebedarf zu decken. Leider wurde keine Regelung hinsichtlich vulnerabler Gruppen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder chronisch kranke Menschen getroffen. Diese Gruppe wird weiter in der Grundversorgung verweilen müssen und hat hinsichtlich gesicherten Aufenthaltes lediglich Sicherheit bis März 2026.